

Geiste abgefaßt, erseht; Esser, Elvenich und Biunde hatten die philosophischen Fächer bearbeitet, Gottlieb Braun und Vogelsang die Moralthologie, Drost-Hülshoff das Natur- und Kirchenrecht, Achterfeldt und Siemers den Stoff des Religionsunterrichtes. Unter diesen Umständen ist es erklärlich, daß Papst Gregor XVI. die vorgebrachte Anklage annahm und Hermes' Schriften einer genauen Untersuchung unterziehen ließ. Er übergab sie zuerst solchen Theologen, welche der deutschen Sprache durchaus mächtig waren. Die von diesen anständig erfundenen, in's Lateinische übersetzten und mit Anmerkungen begleiteten Stellen übergab er dann wieder anderen Theologen zur fernern Prüfung. Ueber dieser Prüfung und Untersuchung war mehr als ein Jahr verfloßen, als der Professor der katholischen Moral- und Pastorthologie zu Bonn, J. H. Achterfeldt, Hermes' eigentlich theologischen Werke, die sich als Manuscript im Nachlaß desselben befunden hatten, zusammenstellte und unter dem Titel „Christkatholische Dogmatik“ in den Jahren 1834 bis 1835 in zwei Bänden veröffentlichte; vom dritten Bande fand sich nur die erste Abtheilung, und diese erschien erst gegen Ende 1835 (auf dem Titel 1836). Der Kölner Generalvicar und spätere Bisthums-Administrator Hüsgen hatte dem Herausgeber bereitwilligst die kirchliche Approbation des Werkes ertheilt. Da Hermes' theologische Lehren selbst von seinen Schülern vielfach unrichtig verstanden und dargestellt wurden, so hofften der Herausgeber und seine Freunde durch die Veröffentlichung dieses Werkes der Förderung und Vertheidigung seiner Sache zu dienen; der Erfolg aber war ein anderer, als sie erwarteten. Der Kampf gegen das hermeseische System gewann dadurch nur an Schärfe und Umfang und richtete sich jetzt vornehmlich gegen die theologische Seite desselben. Auch für die kirchliche Beurtheilung desselben konnte nichts Gelegeneres kommen als die Veröffentlichung dieses Werkes, weshalb die vorgenannten Kirchenprälaten den ersten Band gleich nach seinem Erscheinen nach Rom sandten. Hier wurde er sofort ebenfalls von den hierzu eingesetzten Commissionen einer sorgfältigen Untersuchung und Prüfung unterzogen. Erst als diese eine Anzahl Stellen einstimmig für verwerflich erklärt hatten, überwies der Papst die ganze Sache den Cardinälen, die als General-Inquisitoren dieselbe regelrecht untersuchten und sodann in einer Congregation vor dem Papste nach reiflicher Discussion ihr einstimmiges Urtheil dahin abgaben, daß Hermes in seinen Gedanken ausschweife, und daß in seinen Schriften manches vorkomme, was absurd und der katholischen Lehre fremd und darum zu verwerfen und zu verbieten sei. Nach Erwägung des Ganzen und nach Anhörung des Urtheils und des Rathes der Cardinal-Congregation verwarf endlich am 26. September 1835 Gregor XVI. als Oberhirt der katholischen Kirche förmlich die hermeseischen Schriften, nämlich die Philosophische Einleitung in die christkatholische

Theologie, Münster 1819, die Positive Einleitung in dieselbe, ebenda 1829, und die christkatholische Dogmatik 1. Theil, ebenda 1834, verwies sie in das Verzeichniß der verbotenen Bücher und forderte alle Oberhirten auf, sie aus den Schulen zu entfernen und den Gläubigen möglichst zu entziehen. Nachdem gegen Schluß des Jahres 1835 auch der zweite Theil der Dogmatik und vom dritten die erste Abtheilung im Druck erschienen waren, schloß ein besonderes Decret vom 7. Januar 1836 auch diese Werke in das päpstliche Urtheil ein. Hermes wurde als ein Lehrer des Irrthums bezeichnet, „welcher, von dem königlichen Wege, den die gesammte Tradition und die heiligen Väter bei der Darlegung und Vertheidigung der Glaubenswahrheiten gebahnt, abweichend, ja denselben hochmüthig verachtend und verdammend, einen dunklen Weg zu allerlei Irrthümern anbahnte, indem er den positiven Zweifel zur Grundlage aller theologischen Untersuchung machte und das Princip aufstellte, daß die Vernunft die hauptsächlichste Norm und das einzige Mittel sei, wodurch der Mensch zur Erkenntniß der übernatürlichen Wahrheiten gelangen könne“; er lehre „manches Absurde und von der katholischen Lehre Abweichende“, und seine Schriften enthielten „falsche, verwegene, zum Scepticismus und Indifferentismus führende und von der Kirche schon früher verurtheilte Sätze“. Specieell wird die hermeseische Lehre als irrtümlich bezeichnet in Betreff des Glaubens und der Richtschnur für die Wahrheiten, welche man glauben muß, in Betreff der Wesenheit und Eigenschaften Gottes, insbesondere der Heiligkeit, Gerechtigkeit und Freiheit Gottes, in Betreff des Endzweckes der Schöpfung, der Beweise für das Dasein Gottes, der göttlichen Offenbarung, der heiligen Schrift, des Lehramtes der Kirche, des Ursprunges der Menschen, der Erbsünde, der Kräfte der gefallenen Menschen, der Nothwendigkeit und Austheilung der Gnade und endlich in Betreff der ewigen Vergeltung und Bestrafung.

Das päpstliche Urtheil erregte in Deutschland begreiflicherweise großes Aufsehen und erschien den „Hermesianern“ geradezu wie ein Blitz aus heiterer Luft. Allein die religiösen Zustände hieselbst waren in mancher Hinsicht ungesund; das Breve Dum acoerbissimas war ein Reinigungsmittel zugleich. Alle Bischöfe beathetigten gehorsam ihre Anerkennung desselben und führten es, so gut sie konnten, aus; allein die öffentliche Vertheilung desselben wurde ihnen seitens der königlichen Regierung verboten. Dagegen war das dießbezügliche Verfahren des schon genannten Kölner Generalvicars J. Hüsgen ein höchst zweideutiges. Als die päpstliche Sentenz erfolgte, war der Erzbischof Ferd. Aug. v. Spiegel bereits gestorben (2. Aug. 1835); Hüsgen erhielt als Bisthumsverweser das Breve, dessen Ausführung verlangt wurde, sofort, aber er führte es nicht aus, „weil es ihm nicht auf dem officiellen Wege durch die königliche Regierung mitgetheilt worden sei“; er hielt das Schriftstück vielmehr acht Mo-